Deutscher Naturschutzring e.V. | Marienstraße 19-20 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Per Mail an: buero-iiic3@bmwe.bund.de

Ihre Ansprechpartnerin
Birthe März
Referentin für Klima- und Energiepolitik

Marienstraße 19-20
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 678 1775 917
Mail: birthe.maerz@dnr.de

www.dnr.de

Berlin, 22. Juli 2026

Stellungnahme des Umweltdachverbandes Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V.

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Allgemeine Anmerkungen

Der Umweltdachverband Deutscher Naturschutzring (DNR) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Jedoch möchten wir eingangs kritisch anmerken, dass die dafür vorgesehene Zeit von drei Werktagen für eine fundierte Befassung mit dem umfangreichen Referentenentwurf äußerst knapp bemessen ist. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass eine enge Verzahnung von Netzpaket und EEG-Novelle unerlässlich ist. Beide Vorhaben müssen konsistent aufeinander abgestimmt werden, damit sie die Energiewende nicht ausbremsen, sondern den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien und der Netzinfrastruktur wirksam unterstützen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf will die Bundesregierung den Ausbau von Stromnetzen und die Integration von erneuerbaren Energien ins Stromnetz regeln. Die Energiewende soll damit netzverträglicher und kosteneffizienter werden. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen setzen jedoch an zentralen Stellen die falschen Anreize und drohen, den Ausbau der erneuerbaren Energien auszubremsen. Besonders kritisch ist die geplante Einführung eines Redispatch-Vorbehalts (kapazitätslimitierte Netzgebiete) zu bewerten.

Dieser würde einen grundlegenden Paradigmenwechsel einleiten: Statt dass der Netzausbau dem Ausbau der erneuerbaren Energien folgt, müssten sich neue Wind- und Solaranlagen künftig an bestehenden Netzengpässen orientieren. Dort, wo Netzbetreiber*innen den notwendigen Netzausbau versäumt haben, droht Anlagenbetreiber*innen eine entschädigungslose Abregelung ihrer Einspeisung. Dies schafft erhebliche Investitionsunsicherheit und gefährdet den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien massiv.

Mit den kapazitätslimitierten Netzgebieten droht die Umsetzung eines Vorhabens, das der Energiewende schadet und langfristig das Gegenteil von Kosteneffizienz bewirkt. Der Redispatch-Vorbehalt droht zu einem echten Bremsklotz der Energiewende und der dringend benötigten Elektrifizierung zu werden. Er verschiebt Risiken einseitig auf Anlagenbetreiber*innen, ohne zugleich verbindliche Ausbau- oder Nachbesserungspflichten für Netzbetreiber*innen vorzusehen.

Maßnahmen zur Senkung der Systemkosten und zur Entlastung der Stromnetze sind notwendig. Sie sollten jedoch dort ansetzen, wo sie den größten Nutzen entfalten: bei der Erhöhung der Flexibilität des Stromsystems, einer konsequenten Digitalisierung und einem beschleunigten Netzausbau. Und nicht bei einer Einschränkung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Die Bundesregierung hat sich mit dem gesetzlich verankerten Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu einer Transformation des Energiesystems verpflichtet. Dafür ist die Elektrifizierung von Industrie, Gebäuden, Verkehr und Wärme auf Basis erneuerbarer Energien der zentrale und zugleich kosteneffizienteste Pfad. Dadurch wird der Strombedarf erheblich steigen. Gerade deshalb braucht es ein Stromsystem, das erneuerbare Energien effizient integrieren, speichern, transportieren und flexibel nutzen kann. Flexibilität trägt dazu bei, Erzeugung und Verbrauch besser aufeinander abzustimmen, Netzengpässe zu verringern und den Bedarf an zusätzlichem Netzausbau effizient zu begrenzen. Angesichts der Herausforderungen hinsichtlich des Netzausbaus und den damit verbundenen Kosten muss es verstärkt darum gehen, wie wir die bestehende Infrastruktur besser nutzen können. Die Antwort für Engpässe im Netz kann nicht sein, weniger erneuerbare Energien auszubauen.

Die zunehmende Bedeutung von Flexibilität im Energiesystem ist wissenschaftlicher Konsens und wurde zuletzt auch im Monitoringbericht zur Energiewende 2025 hervorgehoben. Um Flexibilität flächendeckend zu mobilisieren, braucht es eine abgestimmte und langfristig angelegte Flexibilitätsagenda der Bundesregierung sowie eine agile Infrastrukturplanung, die auf die dynamische Entwicklung neuer Technologien und Strombedarfe reagieren kann. Voraussetzung dafür sind kohärente und verlässliche Regelungen seitens Bundesregierung und Bundesnetzagentur.

Im Folgenden gehen wir auf ausgewählte Regelungen und Paragrafen des Gesetzentwurfs ein, die wir als besonders kritisch bewerten. Die nachstehenden Anmerkungen stellen dabei keine abschließende Bewertung des Entwurfs dar, sondern fokussieren sich auf zentrale Punkte mit aus unserer Sicht erheblicher Relevanz für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien.

Zu den einzelnen Paragrafen

§ 14 EnWG – Redispatch-Vorbehalt

Der geplante Redispatch-Vorbehalt ist aus unserer Sicht hochproblematisch, da er erhebliche Risiken für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien schafft. Erlöse und Wirtschaftlichkeit neuer Projekte wären kaum noch verlässlich kalkulierbar. Dies führt zu massiver Investitionsunsicherheit und gefährdet den Ausbau von Wind- und Solarenergie in betroffenen Regionen. Gleichzeitig werden Netzbetreiber*innen kaum dazu verpflichtet, bestehende Engpässe zügig zu beseitigen oder ihre Netze vorausschauend auszubauen. Es fehlen Ausbaufristen und Sanktionsmechanismen. Damit verschiebt sich die Verantwortung einseitig auf die Anlagenbetreiber*innen. Weiterhin bleibt unklar, wie viele Gebiete (Wind und Solar) von der Kapazitätslimitierung betroffen sein werden.

Der Redispatch-Vorbehalt bedeutet einen grundlegenden Kurswechsel in der Energiewende: Statt den Netzausbau am Bedarf des Erneuerbaren-Ausbaus auszurichten, würde sich künftig der Ausbau erneuerbarer Energien nach bestehenden Netzengpässen richten müssen. Dies droht nicht nur den Ausbau in bestimmten Regionen faktisch zum Erliegen zu bringen, sondern erhöht auch den Druck auf verbleibende Flächen und kann dadurch zusätzliche Konflikte mit Natur- und Artenschutz verschärfen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorschlags mit europäischem Recht, da Einspeisende grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung bei Abregelungen haben. Statt neuer Investitionshemmnisse braucht es stärkere Verpflichtungen für Netzbetreiber*innen zum Netzausbau sowie eine konsequente Flexibilitätsstrategie, um Erzeugung, Speicher und Verbrauch besser aufeinander abzustimmen.

§17a und 17b EnWG – Netzanschlussprozess

Wir begrüßen den Ansatz, dass Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam einheitliche, transparente und effiziente Verfahren für diskriminierungsfreie Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz erarbeiten. Das kann zu einer vorausschauenden Netzplanung beitragen. Diese Abkehr vom Windhundprinzip bewerten wir als positiv. Allerdings lässt der Vorschlag in seiner Ausgestaltung einen zu großen Ermessensspielraum.

Da Verteilnetzbetreiber die Priorisierungssystematik lediglich übernehmen können (und nicht sollen bzw. müssen), besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Anwendung und regional unterschiedlicher Anschlussbedingungen. Es besteht das Risiko eines unübersichtlichen Flickenteppichs aus hunderten unterschiedlichen Regelungen, die dazu führen, dass die Planungs- und Investitionssicherheit für erneuerbare Energien, Speicher und Elektrifizierungsprojekte erheblich beeinträchtigt wird. Für Projektierer*innen bleibt damit vielfach unklar, wann und unter welchen Bedingungen ein Netzanschluss erfolgt. Hinzu kommt, dass klare Entscheidungsfristen, verbindliche Rechtsfolgen und wirksame Rechtsschutz- bzw. Beschwerdemöglichkeiten fehlen.

§ 17 EEG - Baukostenzuschüsse

Auch die geplante Einführung von Baukostenzuschüssen für Anlagenbetreiber*innen schafft zusätzliche Unsicherheiten im ohnehin komplexen Netzanschlussprozess. Die vorgesehene Kann-Regelung lässt offen, unter welchen Voraussetzungen Baukostenzuschüsse erhoben werden können, welche Kriterien für ihre Bemessung gelten, welche Netzbetreiber*innen sie anwenden und in welcher Höhe Anlagenbetreiber*innen belastet werden. Damit droht ein uneinheitlicher Flickenteppich regional unterschiedlicher Anschlussbedingungen, der die Planbarkeit von Investitionen in erneuerbare Energien erschwert. Zusätzliche Kosten dürfen nicht dazu führen, dass Ausbau und Integration erneuerbarer Energien regional ausgebremst oder wirtschaftlich unattraktiver werden. Die Bundesnetzagentur sollte daher bundeseinheitliche, transparente und diskriminierungsfreie Kriterien für die Erhebung und Höhe von Baukostenzuschüssen festlegen und sicherstellen, dass diese nicht zu einer zusätzlichen Hürde für den Ausbau erneuerbarer Energien werden. Zudem ist unklar, wie sich Baukostenzuschüsse und die Einführung der kapazitätslimitierenden Netzgebiete zueinander verhalten.

Lobbyregister-Nr.: R001103